

**Umweltrelevante Stellungnahmen<sup>1</sup>  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
zum Entwurf des Bebauungsplanes  
V 13 "Gut Nierhof I"  
sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**A. Anregungen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden**

**Thyssengas GmbH, Dortmund  
Schreiben vom 05.11.2013**

Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.

Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht vorgesehen.

**unitymedia kabel bw  
Schreiben vom 05.11.2013**

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

**LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe  
Scheiben vom 14.11.2013**

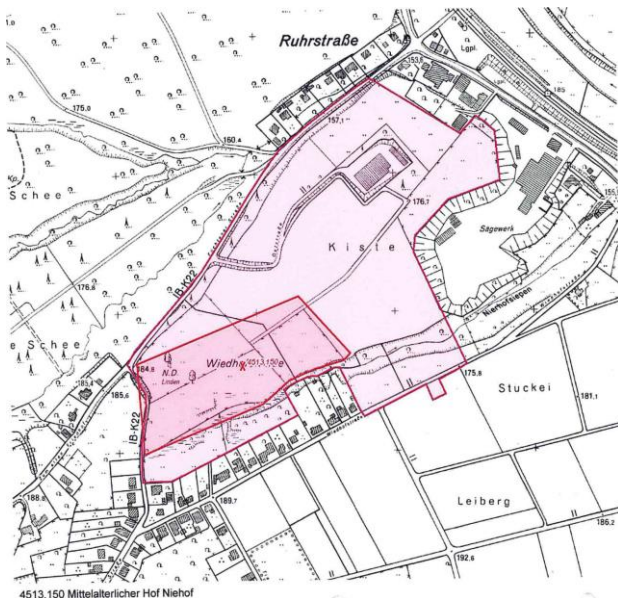
Die Planungen betreffen den mittelalterlichen Hof Nierhof (vgl. beigegebene Karten), der zu den ältesten bekannten Höfen des Kirchspiels Voßwinkel gezählt wird und 1344 von Hunold von Plettenberg an das Adelsgeschlecht Freseken verkauft wurde. Hunold besaß den Hof als Lehen der Grafen von Arnsberg, wie aus dem Güterverzeichnis Gottfrieds IV. von Arnsberg hervorgeht. Über die Familie Freseken gelangte der Besitz dann an Haus Höllinghofen.

Die exponierte Lage des Hofes nordöstlich des Dorfes zeigt die Urkatasterkarte von 1827 ebenso wie das etwas jüngere Urmesstischblatt 1: 25.000. Wenig später wurde er in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts abgebrochen. Der Hofstandort wird ebenfalls rekonstruierbar im Digitalen Geländemodell und ansatzweise auf Luftbildern.

Um Aufschluss zu erhalten über das Alter und die bauliche Entwicklung der Anlage, deren Standort den westlichen Teil des ausgewiesenen Gewerbegebietes einnimmt, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig in die Planungen zur Ausführung einzubeziehen, damit der Zeitpunkt für eine baubegleitende Untersuchung sowie die weitere Vorgehensweise abgesprochen und abgestimmt werden können.

---

<sup>1</sup> Die hier aufgeführten Stellungnahmen und Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt worden.



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**  
**Schreiben vom 26.11.2013**

Das o. a. Plangebiet liegt in einem Bereich in dem keine Bergwerksfelder verliehen wurden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Ruhr". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Ge-

nehmungungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

### **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

#### **Schreiben vom 26.11.2013**

Zu der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnberg und der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 13 "Gut Nierhof I" im Stadtbezirk Vollwinkel nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

#### 1. Waldeigenschaft von Teilflächen des Plangebietes

Bei Teilflächen des Plangebietes handelt es sich um Wald im Sinn des Gesetzes. Dies sind insbesondere Bereiche am nordwestlichen Rand des Plangebietes entlang der K 22 "Füchtener Straße" und im Bereich des Nierhofsiepens.

Wie bereits in der vorliegenden Planung angedeutet, wird vorausgesetzt, dass diese Flächen vollständig in ihrer bisherigen Nutzungsart erhalten bleiben und diese jeweils auch im FNP festgeschrieben wird. Für diese Bereiche sollte daher im FNP nicht das Planzeichen "Grünflächen" sondern das Planzeichen "Wald" verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen entlang der K 22, da diese einen wichtigen Pufferstreifen zu dem nördlich angrenzenden Wald-FFH-Gebiet "Luerwald" und Bieberbach" darstellen.

#### 2. Waldabstand der Bebauung

Auch wenn zum jetzigen Planungsstand noch keine verbindlichen Aussagen zu überbaubaren Flächen etc. getroffen werden, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Waldabstand zu den o. a. Waldflächen zwingend erforderlich ist. Die Probleme einer waldrandnahen Bebauung sind hinlänglich bekannt und wurden der Stadt Arnberg bereits in verschiedenen anderen baurechtlichen Verfahren dargelegt.

(Dieser Forderung wird z. B. durch die bereits jetzt in der Planung vorgesehene Anordnung der Ausgleichsflächen zumindest in Teilbereichen Rechnung getragen).

Gleichwohl finden Aspekte wie "bereits jetzt vorhandene erhöhte Verkehrssicherungspflicht entlang von Straßen" (z. B. an der K 22) oder "Eigenart der vorhandenen Waldbestockung" bei einer Beurteilung des notwendigen Mindestabstandes der Bebauung im Rahmen der forsthoheitlichen Beurteilung Berücksichtigung.

Das Regionalforstamt Soest-Sauerland ist auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

### **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

#### **Schreiben vom 28.11.2013**

Aus meiner Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes. Die zu überplanenden Flächen werden bisher überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Ackerfläche genutzt.

Im weiteren Verfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass die im Plan als Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen gekennzeichneten Bereiche, insbesondere die Fläche am nördlichen Rand des Plangebietes, auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden können. Ein an der Echthäuser Straße gelegener landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung könnte die Fläche als hofnahe Weide, ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichsfunktion, sinnvoll weiter nutzen.

**Hochsauerlandkreis (HSK)****Schreiben vom 02.12.2013****FD 33 - Wasserwirtschaft -**

Im weiteren Verfahren sind detaillierte Angaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser) zu machen.

**FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz -**

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Planbereich folgende Eintragungen (siehe beigefügte Lagepläne).

Flächennummer: 19 4513 - 0090:

Anhand von Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche im Zeitraum um 1977 eine Basisaufschüttung mit einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m aufgebracht worden ist. Über die genaue Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Flächennummer: 19 4513 - 0091:

Auf dieser Fläche war in der Zeit zwischen 1992 — 1995 ein Unternehmen ansässig, welches elektrische Lampen und Leuchten produzierte. Diese Art von Betrieben fallen aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit, gem. der Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW, in die Erhebungsstufe 2.

Flächennummer: 19 4513 - 0104:

Anhand von Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche im Zeitraum um 1971 eine Ablagerung mit einer Mächtigkeit von < 1 m aufgebracht worden ist. Über die genaue Zusammensetzung des Ablagerungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Flächennummer: 19 4513 - 0105:

Anhand von Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche im Zeitraum um 1977 eine dort vorher existierende Hohlform mit einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m verfüllt worden ist. Über die genaue Zusammensetzung des Verfüllmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Darüber hinaus befinden sich die folgenden Flächen unmittelbar angrenzend an den Planbereich:

Flächennummer: 19 4513 - 0089:

Auf dieser Fläche waren in der Zeit zwischen 1936 - 1980 nacheinander eine Kohlenhandlung, ein Sägewerk, ein Holz- und Baustoffhandel und ein Transportunternehmen ansässig. Diese Art von Betrieben fallen aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit, gem. der Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW, in die Erhebungsstufe 2.

Flächennummer: 19 4513 - 0093:

Dieses Gelände diente in der Zeit zwischen 1958 — 1973 als Betriebsstandort eines Säge- und Hobelwerks, eines Ziegel- und Klinkerwerks und einer Ziegelei. Diese Art von Betrieben fallen aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit, gem. der Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW, in die Erhebungsstufe 2.

Hinweis:

Die Erhebungsstufe 2 umfasst Branchen, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist.

### **FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke -**

Die westliche Hälfte des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Arnsberg und gehört zum LSG 2.3.2.2 "Voßwinkel". Der Quellbereich des Nierhofsiepens ist als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.2.3 festgesetzt. Sowohl der Quellbereich als auch der sich nach Osten anschließende Nierhofsiepen sind im Biotopkataster NRW unter der Objektkennung BK-4513-0141 eingetragen. Die Fläche weist als Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt auf, mit lokaler Bedeutung als Vernetzungsbiotop. Entsprechend ist der Bereich im Biotopverbund unter der Kennung VB-A-4513-008 als Verbundfläche eingetragen. Auf der Fläche wurden gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Das vorliegende Planungskonzept, welches bereits im Vorfeld in groben Zügen mit der ULB abgestimmt worden ist, berücksichtigt durch die getroffenen Festsetzungen zur Erhaltung der Naturdenkmale und zu Pflanzgebieten, Grün- und Ausgleichsflächen die in Teilen ökologisch hochwertige Biotopausstattung des Plangebietes. Sofern die nachfolgenden Hinweise Berücksichtigung finden und auch der Landschaftsbeirat der Planung nicht widerspricht, stellt die ULB in Aussicht, dass der Planung gem. § 29 (4) LG NW nicht widersprochen wird, so dass die entgegenstehenden Festsetzungen des LP Arnsberg mit Rechtskraft des B-Planes zurücktreten.

Die Querung des Nierhofsiepens für die Erschließungsstraße muss mit einer Brücke erfolgen, welche so auszuführen ist, dass die Durchgängigkeit des Grünzuges und des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die Anlage eines Dammes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da mit einer solchen Barriere die Verbundfunktion und der ökologische Wert des Grünzuges erheblich beeinträchtigt würden. Ein Damm würde einen deutlich stärkeren, aber vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft erzeugen als ein Brückenbauwerk.

Angrenzend an die zu erhaltenden Naturdenkmale muss die noch festzulegende überbaubare Grundstücksfläche einen so großen Abstand einhalten, dass durch ein Umstürzen der Bäume künftig keine Schäden an Gebäuden verursacht werden können. Ein zu geringer Abstand könnte verkehrssicherungsbedingte Pflegemaßnahmen an den Bäumen notwendig machen, durch welche der ökologische Wert der Naturdenkmale, u.a. der hohe Totholzanteil, erheblich gemindert würde. Dies würde dem Schutzzweck der Naturdenkmale entgegenstehen.

Im weiteren Verfahren ist ein Nutzungs- und Pflegekonzept für die dargestellten Ausgleichs- und Grünflächen zu formulieren und durch entsprechende textliche Festsetzungen zu fixieren, welches die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen wertvollen Strukturen, insbesondere Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten fördert und bereits bestehenden Beeinträchtigungen entgegenwirkt. Hierfür bietet das Biotopkataster eine wertvolle Daten- und Informationsgrundlage. Sofern diese Daten nicht ausreichen, sind zusätzliche Bestandsaufnahmen vor Ort erforderlich.

Eine abschließende Stellungnahme der ULB ist erst möglich, wenn der noch zu erstellende Umweltbericht und die Artenschutzprüfung vorliegen. In der Artenschutzprüfung ist auch zu untersuchen, ob die Ausweisung des Gewerbegebietes zu Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten in dem sich nördlich anschließenden, ausgedehnten Laubwald führen kann.

Die landschaftsrechtlich vorgeschriebene Beteiligung des Landschaftsbeirates am Planverfahren erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen im Rahmen der Offenlage.

### **FD 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Abstandsverhältnisse zu den angrenzenden immissionsempfindlichen Wohnnutzungen in einigen Bereichen des Plangebietes nur eine stark eingeschränkte Nutzung realisierbar ist.

Die erforderlichen Festsetzungen sind im weiteren konkreten Bebauungsplanverfahren umzusetzen.

**FD - Kreisstraßen -**

Das Gewerbegebiet Gut Nierhof I grenzt im Westen an die K22 (Füchtener Straße) an. Die Straße weist nur eine Breite von 5 m auf.

Daher ist die Planung des Gewerbegebietes so zu gestalten, dass hier die Möglichkeit eines späteren Ausbaus der Kreisstraße nicht verhindert wird. Bauliche Anlagen sind erst in einem Abstand von min. 10 m vom Kreisstraßengrundstück zu errichten. Im westlichen Bereich wird jedoch die Grünfläche entlang der Füchtener Straße zugunsten der Gewerbefläche verkleinert und die Gewerbefläche rückt sehr nah an die Kreisstraße. Hier sollte die Gewerbefläche zurückgenommen werden und die Grünfläche entlang der Füchtener Straße verbreitert werden.

Weiterhin ist die Gestaltung und die Ausführung des Anschlusses des Geh-/ Radweges an die Kreisstraße mit dem Fachdienst 54 - Kreisstraße abzustimmen.

**Bezirksregierung Arnsberg – NL Lippstadt / Dez. 53****Schreiben vom 28.11.2013**

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen beim derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst möglich nachdem eine Differenzierung bei den Festsetzungen erfolgt ist und detailliertere Aussagen bzgl. des Immissionsschutzes vorliegen.

**Bezirksregierung Arnsberg – NL Soest / Dez. 33****Schreiben vom 20.11.2013**

Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und integrierter Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht. Auch wenn gleichwohl der Wegfall der Flächen für die Landwirtschaft bedauerlich ist und die Auswirkungen für das Landschaftsbild sich eher negativ darstellen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum****Schreiben vom 18.11.2013**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Zur Versorgung des neuen Plangebietes sind erhebliche Erweiterungen unseres Netzes erforderlich. Wir bitten daher um möglichst frühzeitige Beteiligung, mindestens drei Monate vor Baubeginn.

**Bezirksregierung Münster / Dez 26****Schreiben vom 06.11.2013**

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.

## B. Öffentlichkeit

### Bürger A

#### Schreiben vom 04.12.2013

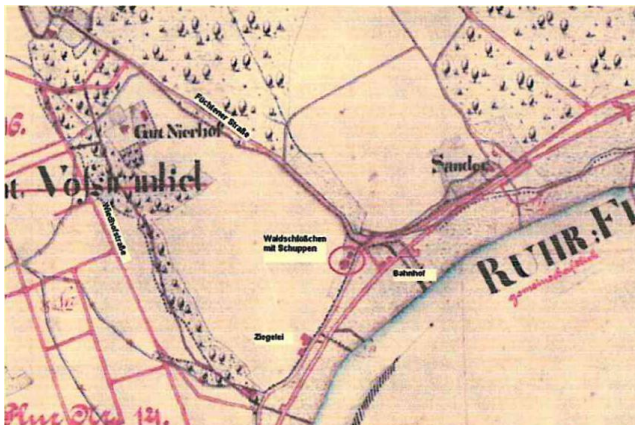
Anwohnerinteressen müssen stärker Berücksichtigung finden!

1. Die Gewerbebegebietsflächen direkt unterhalb der Wohnbebauung "Wiethofstraße" müssen deutlich zurückgenommen werden! Hier sind große Abstandsflächen auszuweisen.
2. Der LKW-Verkehr von und zum Gewerbegebiet darf nicht über die Wiedhofstraße erfolgen.
3. Der Lärmschutz ist zu berücksichtigen. Es sind Lärmschutzwälle statt Lärmschutzwände anzustreben.
4. Der Naturschutz ist zu berücksichtigen. Der Nierhofsiepen beherbergt unzählige schützenswerte Arten.  
Die erforderliche Verrohrung des Siepens und damit des Damms unterhalb der Erschließungsstraße ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Die Naturdenkmale in der geplanten Ausgleichsfläche sind zu schützen und zu erhalten.
6. Der Landschaftsschutz ist zu berücksichtigen. Ein Teil des geplanten Gut Nierhof befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.
7. Der Sichtschutz zwischen geplantem Gewerbe und Wohngebäuden ist ausreichend zu würdigen.
8. Die Dorfgeschichte Voßwinkels ist ausreichend zu berücksichtigen. Es befand sich im geplantem Gebiet das "Gut Nierhof", dessen mögliche Überreste zu sichern sind. Später gehörten die betroffenen Wiesen und Weiden zur Voßwinkeler Hude.
9. Der Feuerlöschteich sollte naturnah ausgebaut werden.
10. Die gesamten Ausgleichsmaßnahmen sollten auf den umliegenden Grünflächen ausgeführt werden.
11. Die Art der Gewerbebetriebe ist auf wohnverträgliche Formen auszurichten (also z.B. kein Schrotthandel).
12. Der geplante Fuß- und Radweg in das geplante Gebiet ist so auszubauen, dass ohne Umwege von der "Füchtener Straße" bzw. heutige Einmündung "Oststraße" über die Erschließungsstraße in Richtung "Wiethofstraße" gefahren werden kann.

### Bürger B

#### Schreiben vom 11.11.2013

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im geplanten Gebiet das ehemalige Gut Nierhof befand. Dies ist aus der bearbeiteten Karte von 1823- 1906 (siehe unten) zu sehen. Das Gut wurde Mitte des 19. Jahrhunderts aufgegeben.





Es besteht starkes Interesse daran, dass bei den anfallenden Bauarbeiten Rücksicht auf dieses geschichtliche Gut genommen wird und evtl. freiliegende Grundmauern u.a. vor Beseitigung fotografisch und topografisch festgehalten werden.

## **Bürger C**

### **Schreiben vom 26.11.2013**

Als Anwohner der Wiedhofstrasse in Voßwinkel möchten wir mit diesem Schreiben unsere generelle Ablehnung des geplanten Gewerbegebietes mit dem daraus resultierenden Sorgen, Bedenken und entsprechenden Forderungen an die Stadt Arnberg äußern.

Nach der Bebauung der Wiedhofstrasse in den 50er Jahren sind es unsere Eltern und wir gewohnt mitten in der Natur zu wohnen.

Dieses wird sich nach Vollendung ihrer Pläne in katastrophaler Weise ändern.

Wir werden von 3 Seiten mit bis zu 15m hohen Industriehallen umgeben sein, die uns den gewohnten Ausblick auf den Fürstenberg, die Ruhrauen oder Bachum versperren.

Daraus ergibt sich für uns

- eine Verminderung der Lebensqualität
- eine deutliche Wertminderung unserer Häuser und Grundstücke
- eventuelle Lärm- und Geruchsbelästigungen
- erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Mit den angrenzenden Naturschutzgebieten Laubmisch- und Erlenwald östlich Höllinghofen und Ruhrauen ergibt sich auch ein deutlicher Einschnitt in der vielfältigen Tierwelt.

Vorhandene Füchse und Dachse haben sich hier mit ihren Erdbauten genauso angesiedelt wie Rehwild, Wildschweine oder auch Hasen und Eichhörnchen.

Nach Aussage eines Jägers hat auch eine Wildkatze hier ihr Revier.

Zahlreiche Vogelarten wie Uhu, Fledermäuse und viele Singvögel kommen zahlreich vor, auch zur Brutzeit.

Blindschleichen, Molche und viele Insekten sind immer zu beobachten.

Ein Wildwechsel vom Höllinghofer Wald bis nach Bachum ist deutlich durch vorhandene Spuren nachzuweisen.

Ein großer Einschnitt für die Tierwelt wäre zum Beispiel die geplante Verrohrung der Senke für den geplanten Strassenverlauf zwischen Gut Nierhof I und II.

Durch die dafür erforderliche Anschüttung würden einen Großteil der Dachs und Fuchsbauten sowie die Ruhezone der Tierwelt zerstören.

Auch ist der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu betrachten.

Große Wiesenflächen mit vielen Kräutern bieten der gesamten Tierwelt reichlich Nahrung. Ein Imker befürchtet den Verlust des reichlich vorhandenen Löwenzahn der im April/Mai nicht nur für die Bienenvölker sondern für die gesamte Insektenwelt benötigt wird.

Zusätzlich befürchten wir das auch die Fläche „Vorm Hofe“ (südliche Seite der Wiedhofstrasse, angrenzend Tiefer Weg) in das Industriegebiet mit einbezogen wird.

Dann wohnen wir statt mitten in der Natur mitten in einem Industriegebiet!

Weiterhin stellt sich die Frage, ob der vorhandene Abwasserkanal überhaupt für diese Menge an Ab- und Regenwasser ausgelegt ist?

Reicht die vorhandene Stromversorgung überhaupt?

Rechnet sich das Industriegebiet überhaupt, da ja durch das vorhandene hügelige Gelände eine Unmenge an Erdarbeiten zu bewältigen ist und übernimmt die Stadt heute schon Mehrkosten für diese Erdarbeiten, um diese Flächen, auch im Gebiet Nierhof 2, zu vermarkten?

Sollte unserem Anliegen nicht stattgegeben werden und die Verträglichkeitsstudien positiv ausfallen, so fordern wir zur Abmilderung der Nachteile folgendes:

- Den Erhalt der Fläche zwischen Gut Nierhof I und II als Ausgleichsfläche zusätzlich eine maximale Höhenbegrenzung der Bauten auf 10 Meter.



- Verkehrsarme Nutzung , keine Tankstelle oder Verkaufsstellen
- Größeren Abstand zur Wohnbebauung
- Einen begrünten Schutzwall gegen Lärm
- Einengung der Wiedhofstr. im Bereich Kreuzung/Gewerbegebiet.

Eine Anschriftenliste mit den entsprechenden Unterschriften der betroffenen Anlieger fügen wir diesem Schreiben bei.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Forderungen und Stellungnahme an die beteiligten Anlieger.

Zur Info: Kopien dieses Schreibens erhält der Bürgermeister sowie die örtliche Presse.